

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
1040 Wien

BMK - V/6 (Abfallvermeidung, -verwertung und
-beurteilung)
v6@bmk.gv.at

Mag. Gulz
Sachbearbeiter

+43 71162-612132
Büroanschrift: Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.090.476

Wien, 16. Februar 2022

Kontrolle gemäß Abfallwirtschaftsgesetz iVm ElektroaltgeräteVO

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilt mit, dass anlässlich einer gemäß § 75 AWG 2002 durchgeführten Prüfung folgende Feststellungen gemacht wurden:

1. Produkt:

Tischrechner, Barcode 9100000646220

Folgende Überschreitungen des Grenzwertes hinsichtlich Blei wurden festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Lötstelle Platine Kabel rot“ weist einen Bleigehalt von 52 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lötstelle Platine Kabel schwarz“ weist einen Bleigehalt von 64 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lötstelle Photozelle Kabel rot“ weist einen Bleigehalt von 60 Gewichtsprozent auf

Der homogene Werkstoff „Lötstelle Photozelle Kabel schwarz“ weist einen Bleigehalt von 23 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lötstelle Batteriehalter auf Platine“ weist einen Bleigehalt von 72 Gewichtsprozent auf.

Der homogene Werkstoff „Lötstelle LED auf Platine“ weist einen Bleigehalt von 33 Gewichtsprozent auf.

2. Produkt

Akku-Handstaubsauger wet & dry, Barcode 9100000633022

Folgende Überschreitungen des Grenzwertes hinsichtlich Di(2-ethylhexyl)phthalat wurde festgestellt:

Der homogene Werkstoff „Dämpfer Motorhalterung KS 2 Stück“ weist einen Di(2-Ethylhexyl)phthalatgehalt von 4 Gewichtsprozent auf

3. Produkt

Elektrischer Bartschneider, Barcode 9100000540177

Der homogene Werkstoff „Platine Lötstelle SS 14“ weist einen Bleigehalt von 0,54 Gewichtsprozent auf

Da davon auszugehen ist, dass die genannten Gerätetypen die angeführten Grenzwerte gemäß § 4 Abs. 1 ElektroaltgeräteVO wie oben ausgeführt überschreiten, dürfen sie aufgrund der Vorgaben der Elektroaltgeräte-Richtlinie und der ROHS-Richtlinie, bzw. der Elektroaltgeräteverordnung auf keiner Handelsstufe in Verkehr gebracht werden.

Die BMK ersucht um Kenntnisnahme und entsprechende weitere Veranlassungen.

Zur leichteren Identifikation der genannten Geräte werden in der Beilage Abbildungen übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Thomas Gulz

Beilage